

Bericht

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland
über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede
für das Haushaltsjahr
2008**

		Seite
	<u>Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen</u>	
01	Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007 einschließlich der Entlastungserteilung für den Bürgermeister ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt.	03
02	Die vom Rat in § 2 der Haushaltssatzung festgelegte Kreditemächtigung wurde um 107.200,00 € überschritten.	09
03	Der Termin für die Aufstellung der Jahresrechnung wurde erneut nicht eingehalten.	10
04	Die Ist-Bestände des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und der Verwahr- und Vorschusskonten sowie die Haushalts- und Kassenreste sind in die doppisch geführten Bücher des Folgejahres zu übernehmen.	17
05	Das Kassenverrechnungskonto sowie die Verwahr- und Vorschusskonten für den Bauhof weisen weiterhin unterschiedliche Ist-Bestände aus.	21

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

1.2 Prüfungszeit/Prüfer

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 07.05. bis 23.06.2009 (mit Unterbrechungen) in den Büroräumen des RPA von KOAR Frerichs sowie in der Zeit vom 27.09. bis 29.09.2010 (mit Unterbrechungen) von KAR Lübben geprüft.

Der Verwaltung wurde am 09.11.2010 ein Entwurf des Prüfungsberichtes zugesandt. Eine Schlussbesprechung fand nicht statt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurde zunächst lediglich der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung vorgelegt. Weitere notwendige Unterlagen wurden nachgereicht. Etwaige fehlende Unterlagen und Nachweise sind zu den jeweiligen Prüfungsbereichen gesondert aufgeführt.

1.4 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang

Ab 01.01.2006 gelten für die Prüfung der Jahresrechnung grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Rastede vom 21.02.2006 gem. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften bleiben bestimmte Vorschriften der NGO und zugehörige Verordnungsregelungen in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung bis längstens **31.12.2008** anwendbar.

Weiterhin bleiben durch Beschlüsse des Rates der Gemeinde vom 21.02.2006 gem. Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften

- a) für die **Sozialstation Rastede gGmbH** und für die **Residenzort Rastede GmbH**
- b) für den **Bauhof** als Hilfsbetrieb der Gemeinde mit selbstständiger Wirtschaftsführung

die Vorschriften der NGO (§§ 113, 108 Abs. 3 Ziff. 3 und 110) in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung bis längstens **31.12.2009** anwendbar.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2008 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde.

Auf Grund der zum 01.01.2009 bei der Gemeinde vorgenommenen Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen (Doppik) ist der Prüfungsumfang auf wesentliche Bereiche beschränkt worden. Es sollte hiermit sicher gestellt werden, die Prüfungsvorgänge frühzeitig abzuschließen, um insbesondere die aus dem bisherigen kameralistischen Verfahren in das neue Buchführungssystem zu übernehmenden Übertragungsbuchungen geprüft festzuschreiben, bevor der Rat der Gemeinde über die Eröffnungsbilanz zu beschließen hat.

Im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung sind Kassenvorgänge und Belege stichprobenweise geprüft worden.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA gem. § 120 Abs.1 NGO darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

2. Jahresrechnung 2007

- 01** Gemäß § 101 Abs. 1 NGO hat der Rat über die Jahresrechnung bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Die endgültigen Unterlagen zur Jahresrechnung lagen erst am 12.08.2009 vollständig vor. Nachdem ein Schlussgespräch zum vorgelegten Berichtsentwurf seitens der Verwaltung nicht für erforderlich gehalten wurde, konnte der Prüfungsbericht am 31.08.2009 ausgefertigt und übersandt werden.

Der Rat der Gemeinde hat am 15.12.2009 über die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt. Das nach §§ 100 Abs. 3, 101 Abs. 1 und 2 und 120 Abs. 4 NGO vorgeschriebene weitere Verfahren (Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde im Januar 2010 durchgeführt. Das Haushaltsjahr 2007 ist damit abgeschlossen.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2008

3.1 Haushaltssatzung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Haushaltssatzung am 11.12.2007 beschlossen. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung (§ 86 Abs. 2 NGO) einschließlich des Beteiligungsberichtes (§ 116 a NGO) wurden beachtet. Die Haushaltssatzung ist damit rechtswirksam geworden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 30.01.2008 (§ 84 Abs. 3 NGO) waren die Vorschriften über die **vorläufige Haushaltsführung** (§ 88 NGO) zu berücksichtigen.

3.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

	<u>Verwaltungshaushalt:</u>	<u>Vermögenshaushalt:</u>
Beträge in Euro		
Einnahmen	26.112.300,00	7.623.800,00
Ausgaben	26.112.300,00	7.623.800,00
Fehlbedarf	0,00	0,00

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, wurde damit erfüllt.

Die **Bestandteile** des Haushaltsplanes und die Pflichtanlagen (§ 2 GemHVO) sind vorhanden.

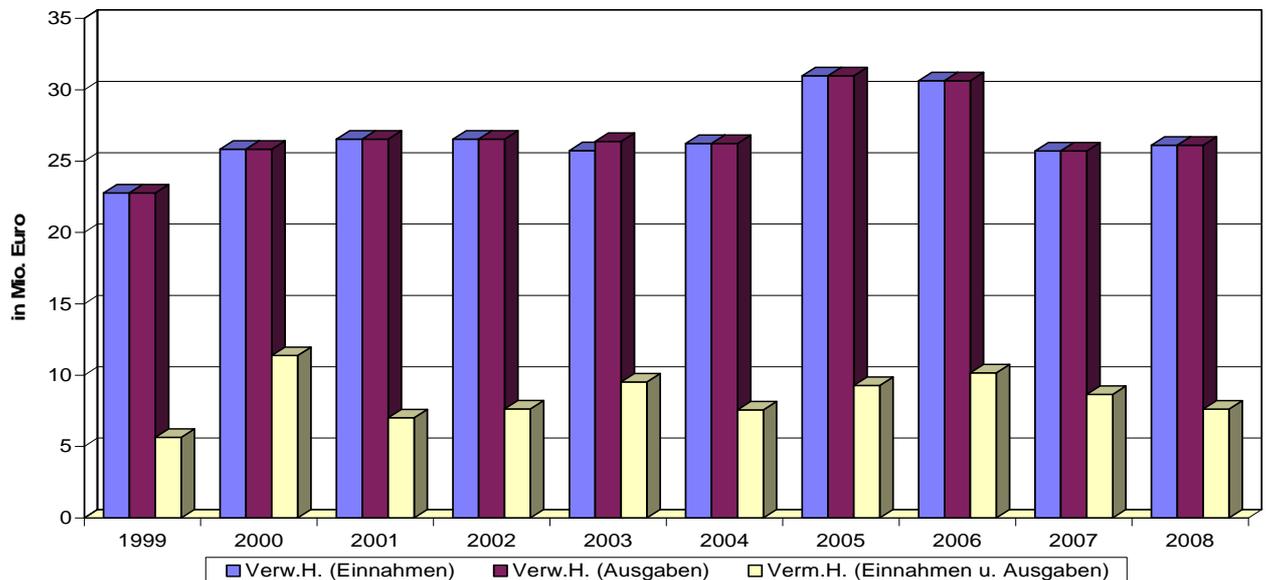
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wurde in budgetierter Form (8 Budgets) aufgestellt. Sammelnachweise wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Budgets nicht eingerichtet.

Der budgetierte Haushaltsplan der Gemeinde wurde mit einem hauseigenen EDV-Programm aus dem nach § 5 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Gliederungs- und Gruppierungsplan zu erstellenden Haushaltsplan entwickelt.

Anhand einer Überprüfung wurde festgestellt, dass alle im Rahmen des UVN-Fin-Verfahrens erfassten Haushaltsdaten vollständig in das Budgetprogramm übernommen worden sind. Der in Budgetform erstellte und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegte Haushaltsplan enthielt demnach alle erforderliche Haushaltszahlen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1999 bis 2008 (Stand jeweils Haushaltsplan) wird mit der nachstehenden Grafik verdeutlicht:

Einnahmen und Ausgaben nach den Haushaltsplänen



3.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Nach § 90 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Als Grundlage hierfür ist nach § 90 Abs. 3 NGO ein Investitionsprogramm aufzustellen. Gem. § 24 Abs. 4 GemHVO soll der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Gem. § 90 Abs. 5 NGO ist der Finanzplan dem Rat zur Kenntnis vorzulegen, das Investitionsprogramm ist dagegen gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 8 NGO vom Rat zu beschließen.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2008 umfasst die Planungsjahre 2007 bis 2011.

Der Rat der Gemeinde hat das Investitionsprogramm in der Sitzung am 11.12.2007 beschlossen und den Finanzplan zur Kenntnis genommen.

Zwischen der Haushaltsplanung (Haushaltsansatzstatistik) und der Finanzplanung sowie den Ausgaben des Finanzplanes und des Investitionsprogramms ergaben sich keine Abweichungen.

Ein Abgleich der Einnahmen der Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm konnte nicht vorgenommen werden, da im Investitionsprogramm die Einnahmen nicht ausgewiesen sind.

Die Finanzplanung weist im **Verwaltungshaushalt** in allen Planungsjahren ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Mit Ausnahme des Jahres 2010 ergeben sich in allen übrigen Jahren sogar Nettoinvestitionsraten in Höhe von 17 T€ bis 798 T€.

Der **Vermögenshaushalt** kann in den einzelnen Planungsjahren ebenfalls ausgeglichen werden. Zum Ausgleich waren neben Entnahmen aus der allgemeinen

Rücklage (für 2007 bis 2009 insgesamt rd. 9,1 Mio. €) auch nachstehend aufgeführte Kreditaufnahmen vorgesehen:

2007	=	553 T€
2008	=	201 T€
2009	=	3.189 T€
2010	=	1.161 T€
2011	=	300 T€

In den vorgenannten Beträgen für 2009 und 2010 sind Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von 2.889 T€ bzw. 861 T€ enthalten; bei den übrigen Beträgen handelt es sich ausschließlich um zinsfreie Kredite aus der Kreisschulbaukasse (KSBK).

Nach den Finanzplanungsdaten ergab sich für den Planungszeitraum **bis 2011** eine **Neuverschuldung von rd. 1,5 Mio. €**. Nach den inzwischen vorliegenden Ergebnissen der Jahresrechnungen 2007 und 2008 ist die **tatsächliche Kreditaufnahme um 176 T€ geringer** ausgefallen.

Darüber hinaus wurden die vorgesehenen Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in den Jahren 2007 und 2008 in Höhe von insgesamt rd. 7,3 Mio. € nicht erforderlich, statt dessen konnte eine Rücklagenerhöhung von 384 T€ erreicht werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Finanzwirtschaft der Gemeinde im Finanzplanungszeitraum eine weiterhin **positive Entwicklung** genommen hat.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Nach § 91 Abs. 1 NGO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 91 NGO können Verträge geschlossen und Aufträge erteilt, es dürfen jedoch keine kassenwirksamen Ausgaben hieraus geleistet werden.

In § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) vom Rat auf **832.000,00 €** festgesetzt.

Gemäß § 26 Abs. 3 GemHVO ist die Inanspruchnahme von VE zu überwachen. Um gewährleisten zu können, dass die vom Rat mit dem Haushaltsplan vorgegebene Ermächtigung für die einzelnen Investitionsvorhaben auch eingehalten werden, muss **jederzeit** erkennbar sein, inwieweit aus den veranschlagten VE bereits Aufträge erteilt worden sind bzw. in welcher Höhe noch Aufträge erteilt werden können.

Aus der gem. § 40 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO der Jahresrechnung beizufügenden Übersicht ist zu ersehen, für welche Maßnahmen die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Nach Auskunft des zuständigen Fachamtes wurden im Haushaltsjahr 2008 lediglich bei der Erschließungsmaßnahme 6310.950065.7 (Tiefbaumaßnahme: BBPl. 63 f – Hohe Brink) Aufträge erteilt, die den Ansatz der Verpflichtungsermächtigung sowie den Haushaltsansatz nicht überschreiten. Die übrigen Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht in Anspruch genommen.

3.5 Haushaltsveranschlagung/Ausführung und Einhaltung des Haushaltsplans

3.5.1 Veranschlagung

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht konkret ermittelt werden können.

3.5.2 Ausführung und Einhaltung des Haushaltsplanes

Ein Vergleich des vom Rat verabschiedeten Haushaltssolls mit dem von der Verwaltung ausgeführten lfd. Anordnungssoll (**ohne** Haushaltsreste) ergibt folgende Abweichungen (es werden die Salden der Mehr-/Mindereinnahmen bzw. -ausgaben und die Abweichungen dargestellt:

	Einnahmen	Abweichung	Ausgaben	Abweichung
	- Beträge in Euro -		- Beträge in Euro -	
Verwaltungshaushalt				
Haushaltsansatz	26.112.300,00		26.112.300,00	
lfd. Anordnungssoll	25.316.289,29		25.293.057,47	
Saldo	-796.010,71	-3,05%	-819.242,53	-3,14%
Mittelübertragung an Vermögenshaushalt gem. § 18 III GemHVO *)			21.046,34	
Saldo danach			-798.196,19	-3,06%
Vermögenshaushalt				
Haushaltsansatz	7.623.800,00		7.623.800,00	
lfd. Anordnungssoll	8.436.303,81		7.106.439,59	
Saldo	812.503,81	10,66%	-517.360,41	-6,79%
Mittelübertragung vom Verw.haushalt gem. § 18 III GemHVO			-21.046,34	
Saldo danach			-538.406,75	-7,06%

*) aufgrund der Ausführungen auf Seite 6 des Rechenschaftsberichtes.

Im **Verwaltungshaushalt** sind im Gesamtergebnis sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite die Abweichungen gegenüber den Vorjahren deutlich niedriger ausgefallen. Dennoch ergaben sich in fast allen Einzelplänen sehr hohe Differenzen, die insbesondere durch die unterbliebene Abrechnung und Verbuchung der „Inneren Verrechnungen“. Hierzu wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht auf Seite 41 verwiesen.

Im **Vermögenshaushalt** fielen die Abweichungen insgesamt höher aus. Diese fielen insbesondere in den Epl. 6, 7 und 9 an.

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen unter Punkt C) ab Seite 15 ff in tabellarischer Form dargestellt sowie ab Seite 29 zu Einnahme- und Ausgabearten auch erläutert worden. Hierauf wird verwiesen.

3.6 Liquiditätskredite und Kassenliquidität

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde laut § 4 der Haushaltssatzung auf **1,5 Mio. €** festgesetzt.

Die Kassenliquidität konnte im Haushaltsjahr 2008 während des gesamten Jahres durch eigene Mittel sichergestellt werden. Die Mittel der allgemeinen Rücklage wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2008 hierzu als Kassenverstärkungsmittel herangezogen. Eine Aufnahme **äußerer Kassenkredite** war **nicht** erforderlich. Dementsprechend sind hierfür auch keine Zinsausgaben angefallen.

Verfügbare Mittel, die zur Abdeckung von Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht benötigt wurden, sind Zins bringend angelegt worden. Die **Zinseinnahmen** beliefen sich auf **433.289,27 €** (Vorjahr = 235.686,94 €).

Anhand einer Überprüfung der Tagesabschlüsse konnte festgestellt werden, dass die Gemeindekasse hierbei eine sehr exakte Mittelbewirtschaftung durchgeführt hat; höhere Geldbestände auf unverzinslichen Konten waren jeweils nur kurzzeitig festzustellen. Neben dem ganzjährig vorhandenen hohen Mittelbestand hat auch diese gute Mittelbewirtschaftung die hohen Zinserträge ermöglicht.

3.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement

3.7.1 Kreditermächtigung

Der Gemeinderat hat in § 2 der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **200.700 €** festgesetzt. Laut Haushaltsplan waren **ausschließlich** zinsfreie Kreditaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse vorgesehen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts in Niedersachsen und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 wurde u. a. der § 92 Abs. 1 NGO dahingehend geändert, dass die Kommunen **Richtlinien für die Aufnahme von Krediten** aufzustellen haben. Hierfür ist gem. § 40 Abs. 1 Nr. 13 ausschließlich der Rat zuständig.

Der Rat der Gemeinde hat am 27.02.2007 die Richtlinie beschlossen, die sich mit ihrem Inhalt überwiegend an das von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebene Muster orientiert. Die Richtlinie ist mit Wirkung vom 01.03.2007 in Kraft getreten.

3.7.2 Kreditaufnahmen

3.7.2.1 Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresemächtigung

Zum Ausgleich des Vermögenshaushalts wurden im Vorjahr keine Haushaltseinnahmereste (HER) für Kreditaufnahmen gebildet. Somit konnten aus der Vorjahresemächtigung keine Kreditaufnahmen anfallen.

3.7.2.2 Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr

Gemäß § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und für Umschuldungen aufgenommen werden. Danach ist eine Kreditaufnahme nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Subsidiaritätsprinzip).

Die **Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung** und die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellten sich lt. Jahresrechnung wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
Kreditermächtigung	200.700,00
abzügl. Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse	307.900,00
abzügl. Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	0,00
Kreditaufnahmen zusammen	307.900,00
restliche Kreditermächtigung	-107.200,00
davon Übertrag i.d. Folgejahr (HER Kreditmarkt)	0,00
davon Übertrag i.d. Folgejahr (HER Kreisschulbaukasse)	0,00
in Anspruch genommene Kreditermächtigung zusammen	307.900,00
nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung	-107.200,00

- 02** Die **satzungsmäßige Kreditermächtigung** wurde damit in Höhe von 107.200,00 € **überschritten**. Damit wurde **gegen die satzungsmäßige Ermächtigung des Rates sowie gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften** (§§ 84 Abs. 1 und 92 NGO) **verstoßen**.

Die **Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse** wurde realisiert, da hierfür mit entsprechenden Schulbaumaßnahmen eine Verwendung nachgewiesen werden konnte und man hierauf seitens der Gemeinde einen **Rechtsanspruch** hat. Die Möglichkeit, mit eigenen Mitteln (Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage) die endgültige Finanzierung des Vermögenshaushalts zu sichern, hat man nicht in Anspruch genommen.

3.7.2.3 Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienstverpflichtungen

Im Haushaltsjahr 2008 wurden ausschließlich Kredite aus der Kreisschulbaukasse in Höhe von insgesamt 307.900,00 € aufgenommen. Die Kredite sind mit einer jährlichen Tilgungsrate von 5 % zu tilgen. Daraus ergibt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren eine **jährliche Zahlungsverpflichtung von 15.395,00 €**

3.7.3 Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen

Im Haushaltsjahr 2008 wurden keine Umschuldungen vorgenommen.

3.8 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch § 5 der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2008 - gegenüber dem Vorjahr unverändert - wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------|--|
| • Grundsteuer A: 280 % | Landesdurchschnitt: 341 % (Vj. 344 %)* |
| • Grundsteuer B: 300 % | Landesdurchschnitt: 356 % (Vj. 357 %)* |
| • Gewerbesteuer: 310 % | Landesdurchschnitt: 364 % (Vj. 361 %)* |

* es handelt sich um landesdurchschnittliche Werte für Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern

Damit liegen die Steuer-Hebesätze weiterhin deutlich (Grundsteuer A um 17,9 %; Grundsteuer B um 15,3 % und Gewerbesteuer um 14,8 %) unter den Durchschnittswerten des Landes.

4. Jahresrechnung

4.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung

- 03** Gemäß § 100 Abs. 2 NGO ist die Jahresrechnung (einschl. der dazugehörigen Anlagen) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde für das Abschlussjahr 2008 erneut nicht eingehalten.

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO erstellt. Das Abschlussergebnis mit einem Bestand von 8.458.572,72 € stimmt mit dem Stand im Hauptbuch Nr. 252/2008 vom 02.01.2009 überein.

Der Abschluss der Haushaltsrechnung wurde nach Muster 15 zu § 42 GemHVO aufgestellt.

Die Haushaltsrechnung wurde am 23.03.2009 mit dem automatisierten Verfahren UVN-Fin von der Verwaltung entsprechend den Vorgaben des § 42 GemHVO erstellt. Sie enthält die unter Berücksichtigung der nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und des Landkreises vorgesehenen Daten. Die Übernahme und Addition der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb verzichtet.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde vom Bürgermeister am 20.09.2010 festgestellt (§100 Abs. 3 NGO).

Der Jahresabschluss des Bauhofes Rastede, der als optimierter Regiebetrieb geführt wird, ist nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kauf-

männlich geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede.

Der Jahresabschluss des Bauhofes ist von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstellt worden. Der Jahresrechnung ist der hierüber erstellte Bericht vom 27.10.2009 nunmehr beigelegt worden. In diesem Bericht sind die nach § 9 Abs. 1 und 2 EinrVO-Kom geforderten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht) enthalten.

4.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind gem. § 40 Abs. 2 GemHVO folgende Unterlagen beizufügen:

- Vermögensübersicht,
- Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
- Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht,
- Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2,
- Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen,
- Rechenschaftsbericht.

Zu a) Eine Vermögensübersicht liegt nicht vor, da sie infolge der Doppikeinführung zum 01.01.2009 überarbeitet bzw. neu aufgestellt wird.

Die übrigen Unterlagen sind vorhanden.

4.3 Jahresergebnis

4.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2008 wie folgt ab:

	endg. Haushaltssoll	Reste aus Vorjahren		Anordnungssoll (Ifd. Jahr)	Anordnungssoll (Re-Ergebnis)	Ist	Reste auf Nachjahre	KR HR	Haushalts-Vergleich Sp. e./ B
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
- Beträge in Euro -									
Verwaltungshaushalt									
Einnahme	26.112.300,00	115.308,97 *	KR	25.316.289,29	25.266.867,69	25.244.950,35	137.226,31	KR	-796.010,71
Ausgabe	26.112.300,00	173,00	KR	25.293.057,47	25.266.867,69	25.381.110,03	0,00	KR	-819.242,53
		115.135,97	HR				1.066,63	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	-136.159,68	136.159,68		
* einschl. Übernahme des Ist-Fehlbetrages aus dem Vorjahr in Höhe von - 257.252,97 € **)									
Vermögenshaushalt									
Einnahme	7.623.800,00	2.138.863,50 *	KR	8.436.303,81	8.430.793,62	10.416.807,94	152.849,18	KR	812.503,81
		0,00	HR				0,00	HR	
Ausgabe	7.623.800,00	0,00	KR	7.106.439,59	8.430.793,62	8.104.034,95	0,00	KR	-517.360,41
		2.138.863,50	HR				2.465.622,17	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	2.312.772,99	-2.312.772,99		
* einschl. Übernahme des Ist-Überschusses aus dem Vorjahr i. H. von 1.612.720,78 €									

***) Der Ist-Fehlbetrag des Vorjahres, der gem. § 34 GemKVO in das Folgejahr vorzutragen und nach den Gruppierungsvorschriften zu Haushaltsstelle 9200.895000 zu buchen ist, wurde als Minusbetrag auf der Einnahmeseite (9200.290000) ausgewiesen.

Der **Ist-Fehlbetrag** des **Verwaltungshaushaltes** i. H. v. **136.159,68 €** entspricht der Summe der Kasseneinnahmereste abzüglich der ausgewiesenen Haushaltsausgabereste.

Der **Ist-Überschuss** des **Vermögenshaushaltes** i. H. v. **2.312.772,99 €** entspricht dem Gesamtbetrag der ausgewiesenen Haushaltsausgabereste abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Die Ist-Ergebnisse der beiden Teilhaushalte werden im letzten Ausdruck des Hauptbuches der Gemeindekasse Nr. 252/2008 vom 02.01.2009 ausgewiesen.

4.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste)

4.4.1 Allgemeines

Die **Kassenreste** sind in einer Anlage zur Jahresrechnung unter II. Haushaltsrechnung, Nr. 4, nachgewiesen.

Die am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten und in das Folgejahr zu übertragenden **Haushaltsreste** sind dort ebenfalls aufgelistet und begründet.

Zu der Übernahme dieser Beträge in die Doppik wird auf die Ausführungen unter **TZ 4.6** verwiesen.

4.4.2 Haushaltseinnahmereste (HER)

4.4.2.1 Neue HER

Gem. § 42 Abs. 2 Satz 2 GemHVO dürfen HER für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO und aus Krediten gebildet werden, soweit diese Einnahmen **im folgenden Jahr gesichert** werden können.

Die Gemeinde Rastede hat im Haushaltsjahr 2008 keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

4.4.2.2 HER des Vorjahres

Im Vorjahr wurden keine HER gebildet.

4.4.3 Haushaltsausgabereste (HAR)

4.4.3.1 Bildung neuer HAR

Die Zulässigkeit für die Übertragung der HAR im **Verwaltungshaushalt** ergibt sich aus § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 GemHVO. Die Ausgabeermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

In diesem Teilhaushalt wurden im Rahmen des Jahresabschlusses neue Haushaltsausgabereste i. H. v. insgesamt **1.063,08 €** (HHSt. 2810.636000 – Kosten der EDV-Systembetreuung KGS) gebildet.

Im **Vermögenshaushalt** bleiben die Ausgabeermächtigungen gem. § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

In diesem Teilhaushalt wurden neue HAR in Höhe von insgesamt **1.843.549,77 €** gebildet. Ein hoher Anteil ist durch erteilte Aufträge gebunden. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht auf Seite 9 und die unter II. Haushaltsrechnung zu Nr. 4. befindliche Tabelle wird verwiesen.

Im Verhältnis zu den Haushaltsveranschlagungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Einzelplan 0 - 8 des Vermögenshaushaltes) mit einer Gesamtsumme von 7,3 Mio. € (nur hier fallen Haushaltsausgabereste an) sind die für das Haushaltsjahr 2008 bereitgestellten Haushaltsmittel mit einem Anteil von **25,2 %** nicht in Anspruch genommen worden.

4.4.3.2 Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr

Die im **Verwaltungshaushalt** gebildeten HAR in Höhe von 115.135,97 € wurden im lfd. Haushaltsjahr tatsächlich mit 87.883,11 € (76,3 %) in Anspruch genommen. Der Restbetrag in Höhe von 27.252,86 € (= 23,7 %) wurde zum Abgang gebracht und demnach nicht benötigt.

Die im **Vermögenshaushalt** aus dem Vorjahr übertragenen HAR wurden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt abgewickelt:

Haushaltsreste aus Vorjahr	im lfd. Hj. in Anspruch genommen	Erledigung der verbliebenen HAR aus Vorjahr durch	
		erneute Übertragung	Abgänge (= Einsparung)
a	b	c	d
- Beträge in Euro -			
2.138.863,50	997.595,36	622.072,40	519.195,74
100,0%	46,6%	29,1%	24,3%
		1.141.268,14	
		53,4%	

Die HAR aus dem Vorjahr wurden in Höhe von rd. 2,1 Mio. € (46,6 %) im lfd. Haushaltsjahr abgewickelt. Ein Teilbetrag in Höhe von rd. 622 T€ (29,1 %) wurde erneut in das Folgejahr übertragen. Der restliche Anteil an den HAR in Höhe von **519.195,74 €** (24,3 %) konnte **gänzlich verfallen**.

4.4.4 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)

4.4.4.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Die im Haushaltsjahr 2008 entstandenen KER sind in den von der Kassenverwaltung angefertigten Listen vom 23.03.2009 aufgeführt, die der Jahresrechnung beigefügt sind.

Die KER im **Verwaltungshaushalt** stellten sich wie folgt dar:

Bezeichnung	2008	% Anteil	2007	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	137.226,31 €	100,00%	372.561,27 €	100,00%	-235.334,96 €	-63,17%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	137.226,31 €	100,00%	372.561,27 €	100,00%	-235.334,96 €	-63,17%

Gemessen am Gesamtbetrag der Solleinnahmen (= Rechnungsergebnis) erreicht die Summe der KER einen Anteil von lediglich 0,5 %. Der **höchste Einzelbetrag** ist bei der Gewerbesteuer (95.517,66 €) entstanden.

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 373 T€ sind **nicht realisierbare Forderungen** in Höhe von **49.421,60 €** (= 13,3 %) **zum Abgang** gebracht worden. Eine Überprüfung von Einzelfällen ließ erkennen, dass die Abgänge fast ausschließlich durch befristete Niederschlagungen erfolgt sind, d.h. in diesen Fällen wird noch nicht endgültig auf die Forderungen verzichtet. Die Gemeindekasse bzw. die zuständigen Fachbereiche sind weiterhin um die Realisierung der offenen Forderungen bemüht. In einigen Fällen sind die Erfolgsaussichten nach Einleitung von Insolvenzverfahren allerdings sehr gering.

Im **Vermögenshaushalt** ergab sich folgende Entwicklung:

Bezeichnung	2008	% Anteil	2007	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	152.849,18 €	100,00%	526.142,72 €	100,00%	-373.293,54 €	-70,95%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	
verbleibende KER	152.849,18 €	100,00%	526.142,72 €	100,00%	-373.293,54 €	-70,95%

Nach dem starken Anstieg im Vorjahr ist jetzt wieder ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten offenen Forderungen entfallen auf Abwasserbeiträge für Schmutzwasser (rd. 98 T€) und auf die Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken - Wohnungsbauförderung - (rd. 33 T€).

Von den Forderungen aus den KER des Vorjahres in Höhe von 358.560,62 € wurden im lfd. Haushaltsjahr ein Teilbetrag von **5.510,19 €** (4.427,50 € für Straßenausbaubeiträge und 1.082,69 € für Abwasserbeiträge) **in Abgang gebracht**.

4.4.4.2 Kassenausgabereiste (KAR)

Weder im Verwaltungs- noch im Vermögenshaushalt sind KAR entstanden.

4.5 Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis)

4.5.1 Verwaltungshaushalt und Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung **muss** mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO **zur Verfügung** stehen. Die Zuführung **soll** ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt **mindestens** so hoch sein, wie die aus **speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen** und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten sind **in jedem Falle** durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt zu finanzieren, **auch wenn** dadurch im Verwaltungshaushalt ein **Fehlbedarf/-betrag entsteht**.

Die „**Sollzuführungen**“ zur Ansammlung der allgemeinen Rücklage bzw. in Höhe der durch spezielle gedeckte Abschreibungen sind **nicht zu Lasten des Haushaltsausgleichs** durchzuführen.

Der Haushaltsausgleich für den Verwaltungshaushalt und die Zuführung zum Vermögenshaushalt stellt sich für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
- Ordentliche Tilgung von Krediten	292.055,32
- Kreditbeschaffungskosten	0,00
Zwischensumme	292.055,32
abzügl. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4, und zwar	
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	0,00
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge u. ähnliche Entgelte	0,00
= Pflichtzuführung	292.055,32
- Mindestbetrag (aus spez. Entgelten gedeckten Abschreibungen *)	645.895,31
- tatsächliche Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.987.044,91
Nettoinvestitionsrate	2.341.149,60

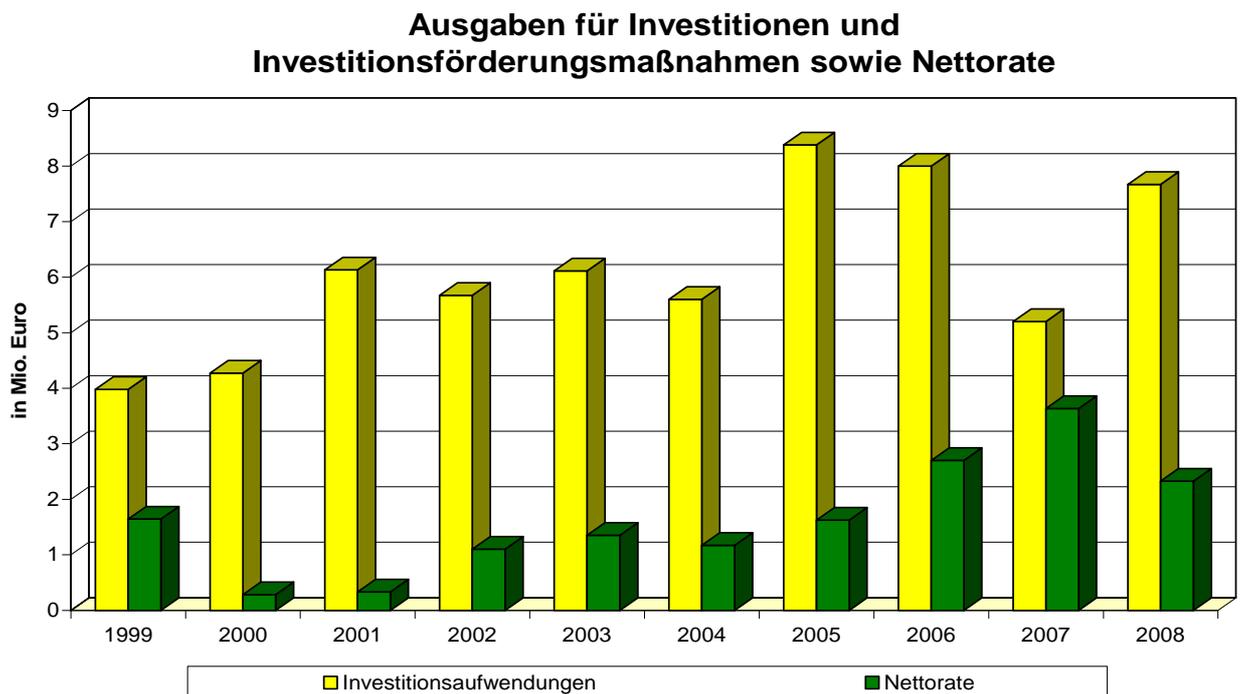
* Abschr. f. Schmutzwasser u. Hauskläranl. sowie der Obdachloseneinricht.

Die Summe der durch spezielle Entgelte gedeckten Abschreibungen übersteigt den Betrag der ordentlichen Kredittilgung. Der höhere Wert ist zu berücksichtigen. Für das **Haushaltsjahr 2008** ergibt sich demnach eine **Nettorate** in Höhe von **2.341.149,60 €** (Vorjahr = 3.633.973,38 €).

Der Verwaltungshaushalt hat damit in diesem Jahr nicht nur die Pflichtzuführung geleistet, sondern hat darüber hinaus noch einen Überschuss erwirtschaften können, der zusätzlich dem Vermögenshaushalt zugeführt werden konnte. Zur Finanzierung

von Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts (= Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8, lt. Rechnungsergebnis = 7,7 Mio. €) standen im Haushaltsjahr 2008 demnach Mittel des Verwaltungshaushalts (= **Eigenmittel der Gemeinde**) in Höhe von 2,34 Mio. zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von **rd. 30 %**.

Aus der nachstehenden Grafik kann ersehen werden, wie sich die Nettoinvestitionsrate sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Rechnungsergebnisse) entwickelt haben:



Lt. Haushaltsplanung wurde davon ausgegangen, dass der Verwaltungshaushalt neben der Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung (306.300,00 €) eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von 37.200,00 € erwirtschaften, somit insgesamt ein Betrag von 343.500,00 € dem Vermögenshaushalt zugeführt werden kann.

Mit der im Rahmen des Jahresabschlusses tatsächlich vorgenommenen Zuführung über rd. 2,987 Mio. € konnte eine **Verbesserung** im Verwaltungshaushalt von **rd. 2,65 Mio. €** nachgewiesen werden.

Diese Verbesserung ergab sich insbesondere durch **Mehreinnahmen** beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 811 T€, bei den FAG-Einnahmen mit rd. 400 T€ netto, bei den Bankzinsen mit 373 T€, durch Mehreinnahmen und Minderausgaben im Schulbereich mit rd. 400 T€ sowie durch Minderausgaben im Bereich des Sports, der Bäder und Park- und Gartenanlagen mit rd. 175 T€, bei den Gemeindestraßen mit 200 T€ und bei der Schmutzwasserbeseitigung mit rd. 100 T€.

4.5.2 Vermögenshaushalt

Soweit sich in der abzuschließenden Jahresrechnung des laufenden Haushaltsjahres nach Gegenüberstellung der Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste ein Überschuss ergibt, ist dieser gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Nach der Haushaltsplanung war keine Zuführung an die Allgemeine Rücklage ausgewiesen. Vielmehr war hier der Ausgleich des Vermögenshaushaltes mit einer Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.485.800,00 € eingeplant. Lt. Jahresrechnung wurde ein Betrag von 1.129.469,57 € entnommen, gleichzeitig jedoch ein Betrag von 471.100,64 € der Rücklage zugeführt. Demnach ist eine Nettoentnahme über lediglich 658.368,93 € erfolgt, womit die Planung um 2.827.431,07 € unterschritten wurde.

Dem gegenüber ist die geplante Kreditaufnahme von 200.700,00 € mit der tatsächlichen Aufnahme von KSBK-Krediten über 307.900,00 € um 107.200,00 € überschritten worden.

Für das lfd. Haushaltsjahr ergab sich somit eine Verbesserung von 2.720.231,07 €
Nach Abzug der höheren Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt von 2.643.544,91 € hat sich demnach im Vermögenshaushalt gegenüber der Planung eine Verbesserung in Höhe von 76.686,16 € ergeben.

Obwohl zum Teil erhebliche Mehrausgaben (für Sportstätten = 413 T€ und Mindereinnahmen (Grundstücksveräußerungen = 385 T€, Straßenausbaubeiträge = 305 T€) zu verzeichnen waren, konnten diese durch Mehreinnahmen (Abwasserbeiträge = 447 T€, Grundstückserlöse für Gewerbeansiedlungen = 304 T€, Investitionszuschuss für die KGS = 97 T€) sowie Minderausgaben für die Sportförderung, für Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen und im Epl. 7 (Baumaßnahme Klärwerk, RW-Kanäle, Förderung des ländlichen Raumes, Gewerbeansiedlung) mehr als aufgefangen werden.

Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen hierzu wird verwiesen.

4.6 Übertragungen

04 Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes = - 136.159,68 €,
die Ist-Überschüsse des Vermögenshaushaltes = 2.312.772,99 €,
der Bestand der Verwahrkonten = 6.194.990,88 €
sowie der Vorschusskonten = 86.968,53 €
– siehe Hauptbuch-Nr. 252/2008 vom 02.01.2009 - sind in die Bücher des Folgejahres zu übernehmen.

Die vollständige und richtige Übernahme ist im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 festzustellen. Im Rahmen dieser Prüfungen ist ebenso die vollständige Übernahme der Haushalts- und Kassenreste festzustellen.

4.7 Kassenwirtschaft

Nach § 119 Abs. 1 NGO obliegt dem RPA u. a. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht.

4.7.1 Unvermutete Kassenprüfung

Nachdem auch im Haushaltsjahr 2008 aus personellen/zeitlichen Gründen **keine** Prüfung bei der Gemeindekasse durchgeführt werden konnte, hat das RPA im Haushaltsjahr 2009 in der Zeit vom 20.01. bis 05.02.2009 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde in dem Bericht vom 23.02.2009 zusammengefasst. Hierbei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die nach § 28 GemHKVO vorgeschriebene Liquiditätsplanung zu erstellen ist sowie die für den Bauhof geführten Vorschuss- und Verwahrkonten umgehend mit dem Kassenverrechnungskonto abzustimmen sind.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

Weiterhin wurde im Rahmen der Jahresrechnung die Mittelbewirtschaftung der Gemeindekasse überprüft. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3.6, Seite 8 , dieses Prüfungsberichtes wird verwiesen.

5. Einzelbereiche

5.1 Technische Prüfung

In den Monaten Januar und Oktober bis Dezember 2008 wurden bei der Gemeinde verschiedene schlussgerechnete Baumaßnahmen durch einen technischen Prüfer in Stichproben geprüft. Hierbei haben sich keine bzw. keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben.

5.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Haushaltsjahr 2008 keine Abrechnungen und Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt.

5.3 Vergabeverfahren

Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF (Vergabeordnung) gilt in der Fassung vom 20.09.2001.

In der Anlage 1 zur DA sind folgende RPA-Vorlagegrenzen festgesetzt:

VOL/VOF/HOAI	über 15.000,00 €
VOB-Hochbaumaßnahmen	über 26.000,00 €
VOB-Tiefbaumaßnahmen	über 55.000,00 €

Dem RPA wurden im Haushaltsjahr 2008 insgesamt 35 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

5.4 Kostenrechnende Einrichtungen

Einrichtungen, die in der Regel und **überwiegend** aus Entgelten finanziert werden, sind kostenrechnende Einrichtungen. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen sind die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz NKAG verpflichtet, grundsätzlich kostendeckende Gebühren zu erheben (Kostendeckungsprinzip). Die Kosten hierfür sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Hierbei **sind** Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Für die Feststellung der Jahresergebnisse (Über- und Unterdeckung) sind **Betriebsabrechnungen** zu erstellen.

Die Gemeinde Rastede hat für die kostenrechnenden Einrichtungen „Straßenreinigung“, „Schmutzwasserbeseitigung“, „Hauskläranlagen“ und „Märkte“ Kosten- bzw. Betriebsabrechnungen erstellt. Lt. Auskunft des GB Finanzen werden die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen fortgeschrieben und bei künftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Damit werde grundsätzlich gewährleistet, dass Kostenüber- bzw. -unterdeckungen in dem vorgegebenen Zeitraum ausgeglichen werden.

5.5 Bauhof Rastede

5.5.1 Einrichtung des Nettoregiebetriebes (optimierten Regiebetriebes)

Der Bauhof der Gemeinde Rastede wird ab 01.01.2003 als Nettoregiebetrieb geführt. Das Rechnungswesen erfolgt mittels der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter Einrichtungen (EinrVO-Kom).

Darüber hinaus gelten für den optimierten Regiebetrieb gem. § 1 EinrVO-Kom und § 110 Abs. 1 NGO die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft (sechster Teil der NGO, GemHVO u. GemKVO).

5.5.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht, ist gem. § 2 Abs. 1 EinrVO-Kom besonderer Teil des Haushaltsplans der Gemeinde. Dem Haushaltsplan ist ab Seite 539 der Jahresabschluss zum 31.12.2006 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht) sowie der Wirtschaftsplan mit allen erforderlichen Bestandteilen beigelegt.

Der Wirtschaftsplan des Bauhofes wurde am 04.12.2007 vom Verwaltungsausschuss beschlossen.

5.5.3 Festsetzungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde

Gem. § 2 Abs. 2 EinrVO-Kom sind die Endbeträge des Erfolgs- und des Vermögensplans, die Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Einrichtung gesondert festzusetzen.

5.5.3.1 Erfolgs- und Vermögensplan

In § 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde wurden die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans des Optimierte Regiebetriebes des Bauhofes der Gemeinde Rastede wie folgt festgesetzt:

	Erfolgsplan	Vermögensplan
	Beträge in Euro	
Einnahmen	1.357.280,00	172.700,00
Ausgaben	1.357.280,00	172.700,00
Fehlbedarf	0,00	0,00

Die Planansätze des optimierten Regiebetriebes haben sich wie folgt entwickelt:

	Beträge in €				
	2006	2007	+ / - zum Vorjahr	2008	+ / - zum Vorjahr
Erfolgsplan					
Einnahmen	1.207.710,00	1.317.410,00	109.700,00	1.357.280,00	39.870,00
Ausgaben	1.207.710,00	1.317.410,00	109.700,00	1.357.280,00	39.870,00
Fehlbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögensplan					
Einnahmen	155.600,00	444.800,00	289.200,00	172.700,00	-272.100,00
Ausgaben	155.600,00	444.800,00	289.200,00	172.700,00	-272.100,00
Fehlbedarf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

5.5.3.2 Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

In § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde wurden die Kreditaufnahmen für den Optimierte Regiebetrieb mit 0,00 € festgesetzt.

5.5.3.3 Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite

In der Haushaltssatzung der Gemeinde ist ein Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen oder ein Höchstbetrag für Kassenkredite für den Optimierte Regiebetrieb nicht gesondert ausgewiesen. Wenn keine konkreten Festsetzungen hierfür erfolgen müssen, so ist es dennoch erforderlich, wie auch für die Kreditermächtigung geschehen, eine Ausweisung mit 0,00 € vorzunehmen.

5.5.4 Finanzmittelverwaltung

Die Finanzmittel des Umlaufvermögens befinden sich auf den Konten der Gemeindegasse. Für die buchungsmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Vorschuss- und Verwahrkonten eingerichtet, die mit dem Kassenverrechnungskonto in der kaufmännischen Buchführung identisch sind und somit die gleichen Bestände aufweisen müssen.

- 05** Kassenverrechnungskonto und die Vorschuss-/Verwahrkonten weisen ab 2003 unterschiedliche Ist-Bestände aus. Laut Stellungnahme der Gemeinde vom 11.08.2005 sollte diese Differenz bereinigt werden. Nach Auskunft des GB Finanzen konnte ein Ausgleich der Konten, der dann zuletzt im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2007 erfolgen sollte, weiterhin nicht vorgenommen werden. Es wird für erforderlich gehalten, die Differenz kurzfristig aufzuklären bzw. endgültig zu beordnen.

5.5.5 Rückzahlung von Darlehen

Die Gemeinde Rastede hat dem optimierten Regiebetrieb Bauhof seit Beginn folgende Annuitätendarlehen zur Verfügung gestellt:

	Auszahlung	Betrag in €	Zinssatz	Tilgung	Restschuld 31.12. /in €
a)	31.12.2002	193.205,95	5,000%	2,00%	121.092,14
b)	01.01.2003	150.861,56	6,302%	3,07%	0,00

Die Schuldendienstleistungen für das Darlehen zu a) beträgt jährlich 13.524,42 €. Zum 01.07. dieses Jahres wurde auf Grund der erwirtschafteten Überschüsse des Bauhofes in den zurückliegenden Jahren eine Sondertilgung in Höhe von 39.700,00 € geleistet. Dadurch wurde die planmäßige Laufzeit dieses Darlehns um sechs Jahre verringert (Laufzeitende jetzt 2021).

5.5.6 Jahresabschluss und Abschlussergebnis

5.5.6.1 Jahresabschluss

Gem. § 9 Abs. 1 EinrVO-Kom ist der Jahresabschluss des Bauhofes **besonderer Teil der Jahresrechnung der Gemeinde**. Alle hierfür zu erstellenden Unterlagen sind daher der Jahresrechnung der Gemeinde als gesonderte Anlage beizufügen (siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 4.1, Seite 10 dieses Prüfungsberichts).

Der Jahresrechnung ist der Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 mit Datum vom 27.10.2009 beigefügt.

In dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf Seite 1 zu Ziffer II. vom Wirtschaftsprüfer und im Lagebericht in der Anlage 4, Seite 2 zu Buchstabe A erneut ausgeführt, dass der Bauhof gewinnorientiert eingestellt ist. Nach den Erläute-

rungen zu § 110 NGO sollen Einrichtungen im Sinne des § 108 Abs. 3 NGO zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden, die Absicht der Gewinnerzielung ist jedoch unzulässig. Hierzu wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Vorjahresbericht verwiesen.

5.5.6.2 Abschlussergebnis

Bei dem Bauhof handelt es sich um einen Hilfsbetrieb nach § 108 Abs. 3 NGO. Dieser ist gem. § 110 Abs. 1 NGO zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, die Möglichkeit Gewinne zu erzielen, ist damit jedoch nicht gestattet. Es verbleibt bei dem **Grundsatz der Kostendeckung**.

Der Baubetriebshof stellt die von ihm erbrachten Leistungen den Geschäftsbereichen (Debitoren) in Rechnung. Für das Wirtschaftsjahr 2008 wurde den Auftraggebern ein Stundensatz in Höhe von 33,50 € (Vorjahr = 36,00 €) in Rechnung gestellt.

Nach den vorgelegten Jahresabschlüssen wurden seit 2003 folgende Jahresüberschüsse erzielt:

2003	=	45.275,61 €
2004	=	77.162,06 €
2005	=	70.302,95 €
2006	=	39.688,08 €
2007	=	89.797,03 €
2008	=	20.039,48 €

Ein Gewinn oder ein Verlust ist entsprechend § 11 EinrVO-Kom zu behandeln.

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 beschlossen, dass dieser Überschuss zur Tilgung des Darlehens verwendet wird.

6. Vorschuss und Verwahrung

Für Vorschüsse und Verwahrungen sind die Vorschriften des § 31 GemHVO maßgebend. Demnach darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, als **Vorschuss** nur behandelt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung feststeht und
- die Deckung gewährleistet ist,
- die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als **Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Die Vorschrift lässt hiernach Buchungen auf den Verwahr- und Vorschusskonten nur in ganz **begrenztem Umfang** zu. Soweit im Haushaltsplan für Einnahmen und zu leistende Ausgaben entsprechende Haushaltsstellen zur Verfügung stehen, sind derartige Einnahmen und Ausgaben direkt bei diesen Haushaltsstellen auf **Sachkonten** zu buchen, die letztlich die Grundlage für die Haushaltsrechnung bilden.

Sind für den Verwendungszweck keine Haushaltsstellen im Haushaltsplan ausgewiesen, ist jeweils das Verfahren für außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO durchzuführen.

Der Haushaltsrechnung ist eine aus dem UVN-Fin-Verfahren erstellte EDV-Liste mit allen Verwehr- und Vorschusskonten beigefügt, aus der sich die offenen Posten zum Jahresende 2008 ergeben.

Die Prüfung der Verwehr- und Vorschusskonten ergab, dass sowohl die Umsätze als auch die Bestände, soweit beeinflussbar, am Jahresende **gegenüber den Vorjahren deutlich rückläufig** sind. Das lässt darauf schließen, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften nunmehr verstärkt beachtet werden. Aus diesem Grunde wurde auf eine Prüfung einzelner Konten verzichtet.

6.1 Vorschusskonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres geführten Vorschusskonten wiesen folgende Ist-Bestände aus:

lfd. Nr.	Bezeichnung	- Beträge in Euro -
1	Vorschüsse an Bedienstete	-200,00
2	Sonst. Vorschüsse - Pers. u. Innere Dienste -	200,00
3	Betriebsmittelvorschüsse	-7.640,00
4	Vorschüsse SGB II	3.761,43
5	Bauhof 2006	-11.771,92
6	Bauhof 2007	77.757,85
7	Bauhof 2008	47.296,26
8	Bauhof; BgA Rennplatz	-22.435,09
	Gesamtbetrag	86.968,53

Die Einzelbestände sind auf die entsprechenden Konten des Haushaltsjahres 2009 zu übernehmen.

6.2 Verwahrkonten

Die Bestände der Verwahrkonten setzen sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	- Beträge in Euro -
1	Förderpreis Rastede - Schulprojekt	5.561,30
2	Sonst. durchl. Gelder - FB Schule, Sport u. Kultur -	-34.000,00
3	Allgemeine Rücklage	5.916.601,31
4	Müllabfuhrgebühren	-9.788,49
5	Verkaufserlöse Müllsäcke	11.072,28
6	Sonst. durchl. Gelder - Ordnung -	50,00
7	Gebühren (Anträge f. EU-Führerschein)	2,60
8	Sicherheitssummen	46.555,99
9	Bauhof	-6.016,22
10	Bauhof	54.642,15
11	Bauhof	210.309,96
	Gesamtbetrag	6.194.990,88

Die Einzelbestände sind ebenfalls in das Folgejahr zu übernehmen.

7. Vermögen, Beteiligungen, Schulden

7.1 Vermögen Bestandsverzeichnisse/Anlagennachweise, Nachweis des Vermögens

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO.

Die Vermögenswerte der Gemeinde wurden im Hinblick auf die zum 01.01.2009 vorgesehene Doppikeinführung neu erfasst bzw. bewertet. Aus diesem Grunde wurde im laufenden Haushaltsjahr auf eine Fortschreibung der bisherigen Vermögensbuchführung verzichtet.

Nach den haushaltsmäßigen Buchungen (Gruppierungsübersicht) ergaben sich für das Haushaltsjahr 2008 Vermögenszugänge in Höhe von 6.966.718,47 € und Vermögensabgänge von 2.031.305,61 €, so dass eine **Vermögensverbesserung** von **4.935.412,86 €** entstanden ist.

7.2 Beteiligungen

Laut Beteiligungsbericht (siehe Haushaltsplan S. 464 ff) ist die Gemeinde in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts- oder Mitinhaber-rechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeit, an folgenden privatrechtlichen Organisationen beteiligt:

		Beteiligung	
		in Euro	in v.H.
1.	Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH	19.470,00	3,81%
2.	Sozialstation Rastede gGmbH	25.564,59	100,00%
3.	"Huno" Verlag Rastede GmbH	5.200,00	20,00%
4.	Residenzort Rastede GmbH	15.000,00	60,00%
5.	Musikschule Ammerland e.V.	Mitglied und Umlagebeteiligung lt. Satzung (für 2008 = 11.017,71 €)	

Der Beteiligungsbericht ist um weitere Informationen ergänzt worden. Ferner sind zu den Beteiligungen die neuesten Jahresabschlusszahlen (31.12.2006) und zu den Beteiligungen zu Ziffern 1., 2. und 4. der Wirtschaftsplan 2008 beigefügt.

Auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht für jedermann (§ 116 a Abs. 3 NGO) wurde im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich hingewiesen.

7.3 Schulden

7.3.1 Schuldenentwicklung

Der Schuldenstand der Gemeinde Rastede hat sich im Haushaltsjahr 2008 wie folgt entwickelt:

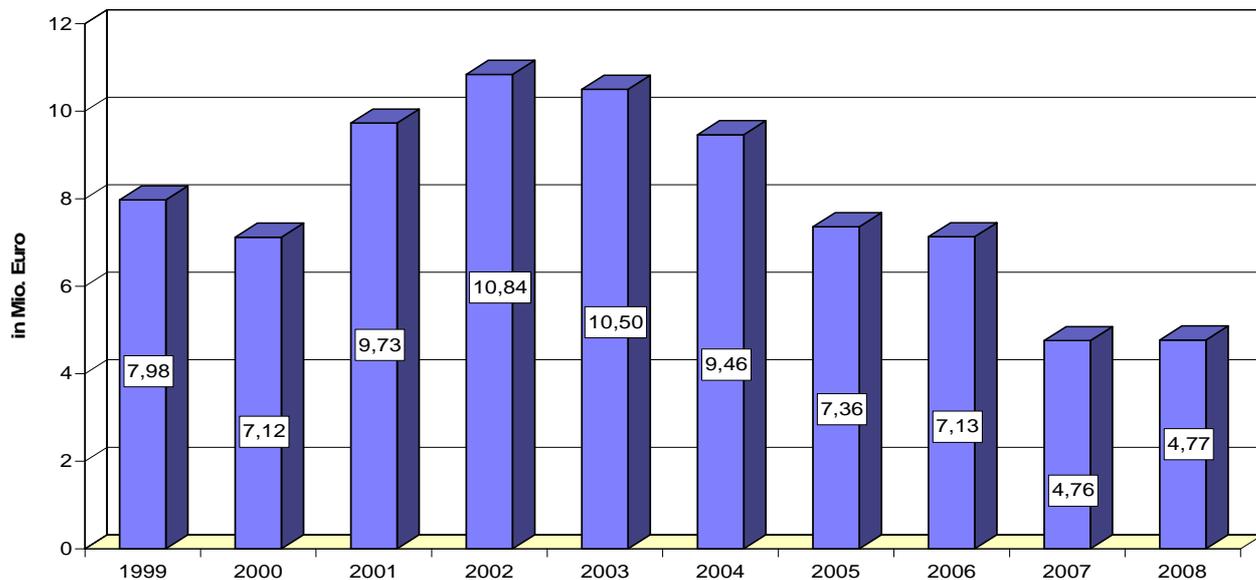
	- Beträge in Euro -
- Stand zu Beginn des Jahres	4.756.886,59
- Zugänge (Kreditaufnahmen)	307.900,00
- sonstige Zugänge (Bewertung)	0,00
- Abgänge (ordentl. Tilgung)	292.055,32
- Abgänge (Sondertilgung)	0,00
- sonstige Abgänge (Bewertung, Verzicht)	0,00
- Stand am Schluss des Jahres	4.772.731,27

Bei den Zugängen handelt es sich um die Aufnahme zinsloser Kredite aus der Kreisschulbaukasse.

Nach fünf Jahren der Schuldenverringerung ist der Schuldenstand erstmals gegenüber dem Vorjahr geringfügig (16 T€) angestiegen.

Die Entwicklung des Schuldenstandes wird aus der nachstehenden Grafik ersichtlich:

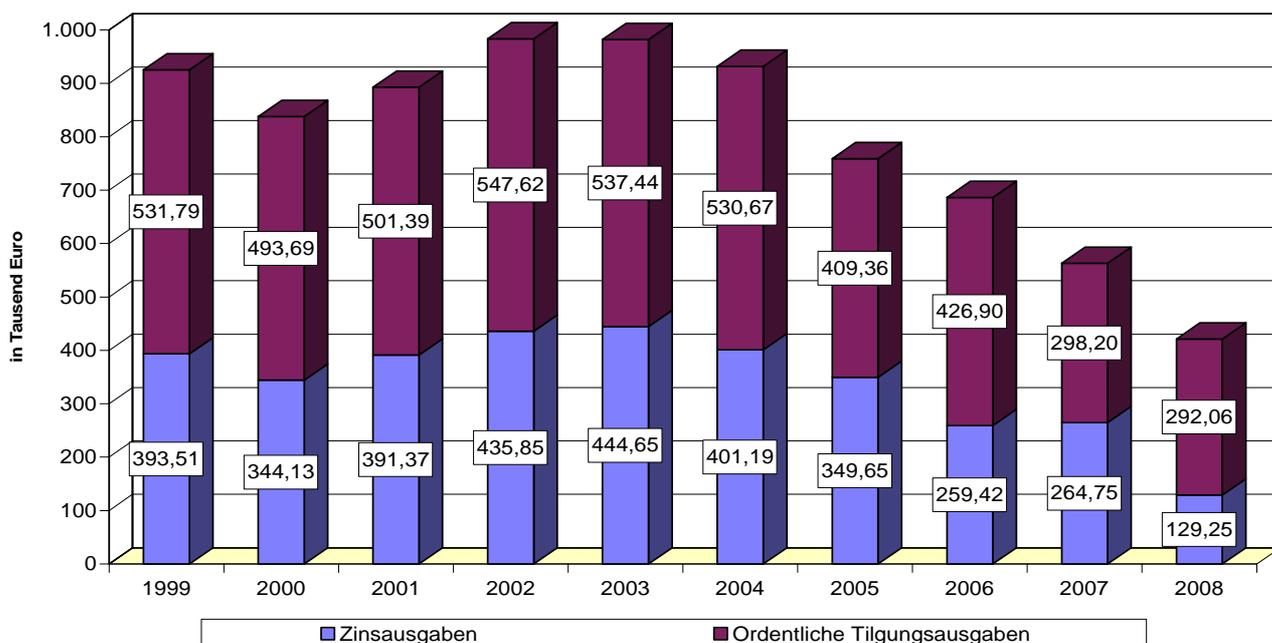
Schuldenstand



7.3.2 Entwicklung der Schuldendienstleistungen

Anhand der nachfolgenden Aufstellung und der Grafik wird dargestellt, welche Entwicklung die Folgekosten, d. h. die **ordentlichen Schuldendienstleistungen** (ohne Sondertilgungen) aus dem vorhandenen Kreditbestand genommen haben:

Schuldendienst

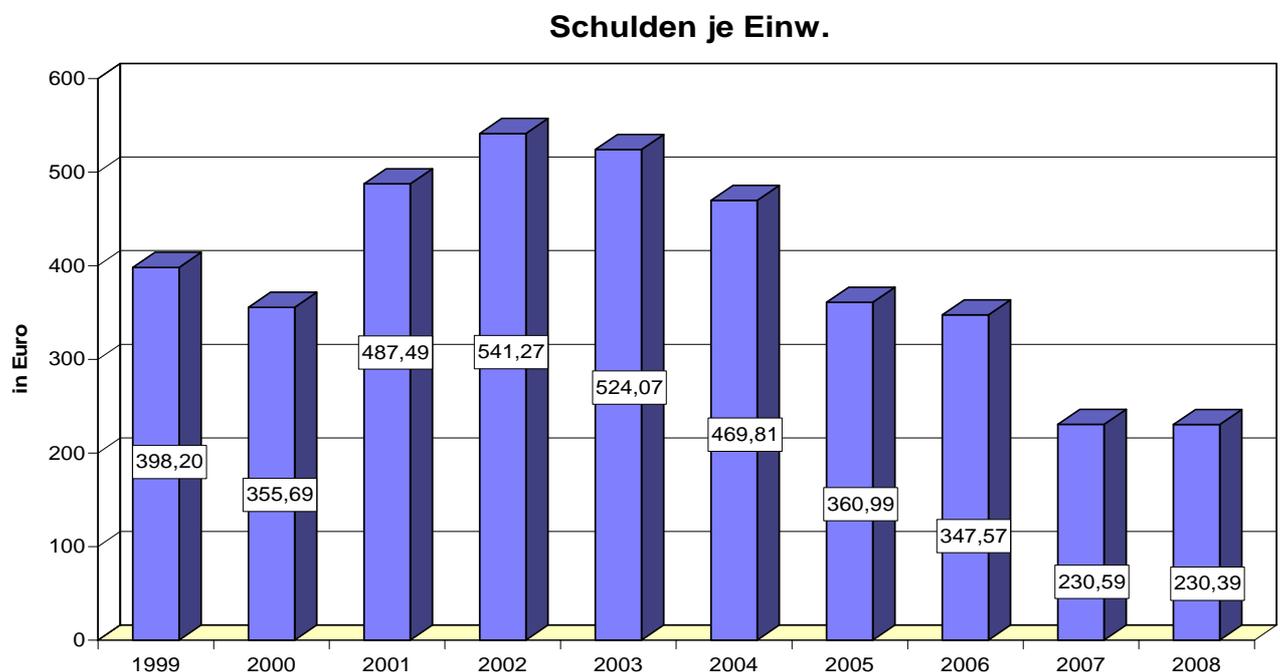


Aus dieser Übersicht ist die stetige Verringerung der **Folgelasten** infolge des starken Schuldenabbaus in den letzten Jahre deutlich zu erkennen.

7.3.3 Pro-Kopf-Verschuldung

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Rastede von 20.716 (Stand: 31.12.2008) belief sich die **Pro-Kopf-Verschuldung** am Jahresende 2008 auf **230,39 € (Vorjahr: 230,59 €)**. Dieser Wert **unterschreitet deutlich den Landesdurchschnitt**, der sich auf **564,00 €** je Einwohner beläuft.

Die Entwicklung des „Pro-Kopf-Wertes“ ist aus der nachstehenden Grafik zu ersehen:



8. Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Maßgebend hierfür ist das **Gesamtanordnungssoll** der abgeschlossenen Haushaltsjahre für den Verwaltungshaushalt.

Der vorgeschriebene **Mindestbetrag** der allgemeinen Rücklage errechnet sich demnach wie folgt:

Haushaltsjahr	- Beträge in Euro -
2005	32.030.881,41
2006	27.317.581,67
2007	29.334.305,90
Summe 2005 bis 2007	88.682.768,98
Durchschnitt	29.560.922,99
Mindestbetrag gem. § 20 Abs. 2 GemHVO	295.609,23

Den Berechnungen der Gemeinde über die Ermittlung des Mindestbetrages der allgemeinen Rücklage (siehe Übersicht „Entwicklung der allgemeinen Rücklage“ vom 23.03.2009 zu Pos. III.4. der Jahresrechnung und Darstellung im Rechenschaftsbericht Seite 7 – Pos. B 5. -) liegen unterschiedliche Beträge zugrunde, die zu unterschiedlichen Mindestbeträgen führte. Grundlage für die Ermittlung des Mindestbestandes sind die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Daten.

Der **vorhandene Bestand** der allgemeinen Rücklage stellt sich wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
- Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	6.574.970,24
- Entnahme	1.129.469,57
- Zuführung	471.100,64
- Bestand am Schluss des Haushaltsjahres	5.916.601,31

Im laufenden Haushaltsjahr wurden **Rücklagenentnahmen** in zehn Einzelbeträgen **zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben** im Vermögenshaushalt vorgenommen. Die Zuführung ergab sich durch die Abschlussbuchung gem. § 42 Abs. 3 GemHVO.

Der vorhandene Bestand der allgemeinen Rücklage **übersteigt** den gesetzlich geforderten Mindestbetrag **um rd. 5,6 Mio. €** (= freiwillige Ansammlung).

Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist im Kassenbestand enthalten und wird buchmäßig auf den Verwahrkonten 0000.020201.9/0000.420201.0 in voller Höhe nachgewiesen.

9. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Bezug nehmend auf die Ausführungen zu Ziffer 4.2, Seite 10, dieses Prüfungsberichts wird darauf hingewiesen, dass der Vermögensnachweis nicht geprüft werden konnte.

Feststellungen und Anmerkungen hierzu sind in der Kurzdarstellung auf der Seite 1 dieses Prüfungsberichtes aufgeführt. Hierauf wird hingewiesen.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Mit dem Beschluss bewertet der Rat, ob die Haushaltswirtschaft gemäß den Festsetzungen durch die Haushaltsatzung bzw. Nachtragssatzung und Beschlüssen nach § 89 NGO (über- und außerplanmäßige Ausgaben) im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Dabei ist er an die Feststellungen, die durch das RPA und den Bürgermeister getroffen worden sind, nicht gebunden.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Westerstede, den 24.11.2010

gez. Unterschrift

Deichsel

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen	1
1. Vorbemerkungen	2
1.1 Prüfungsauftrag	2
1.2 Prüfungszeit/Prüfer	2
1.3 Prüfungsunterlagen	2
1.4 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang	2
2. Jahresrechnung 2007	3
3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2008	4
3.1 Haushaltssatzung	4
3.2 Haushaltsplan	4
3.3 Finanzplan/Investitionsprogramm	5
3.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)	6
3.5 Haushaltsveranschlagung/Ausführung u. Einhaltung des Haushaltsplanes	7
3.5.1 Veranschlagung	7
3.5.2 Ausführung und Einhaltung des Haushaltsplanes	7
3.6 Liquiditätskredite und Kassenliquidität	8
3.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement	8
3.7.1 Kreditermächtigung	8
3.7.2 Kreditaufnahmen	8
3.7.2.1 Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresermächtigung	8
3.7.2.2 Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr	9
3.7.2.3 Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienstverpflichtungen	9
3.7.3 Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen	9
3.8 Steuerhebesätze	10
4. Jahresrechnung	10
4.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung	10
4.2 Anlagen zur Jahresrechnung	11
4.3 Jahresergebnis	11
4.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung	11
4.4 Reste (Haushalts- und Kassenreste).....	12
4.4.1 Allgemeines	12
4.4.2 Haushaltseinnahmereste (HER)	12
4.4.2.1 Neue HER	12
4.4.2.2 HER des Vorjahres	12
4.4.3 Haushaltsausgabereiste (HAR)	12
4.4.3.1 Bildung neuer HAR	12
4.4.3.2 Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr	13
4.4.4 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)	14
4.4.4.1 Kasseneinnahmereste (KER)	14
4.4.4.2 Kassenausgabereiste (KAR)	14

4.5	Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis)	15
4.5.1	Verwaltungshaushalt und Nettoinvestitionsrate	15
4.5.2	Vermögenshaushalt	17
4.6	Übertragungen	17
4.7	Kassenwirtschaft	18
4.7.1	Unvermutete Kassenprüfung	18
5.	Einzelbereiche	18
5.1	Technische Prüfung	18
5.2	Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen	18
5.3	Vergabeverfahren	18
5.4	Kostenrechnende Einrichtungen	19
5.5	Bauhof Rastede	19
5.5.1	Einrichtung des Nettoregiebetriebes (optimierten Regiebetriebes)	19
5.5.2	Wirtschaftsplan	19
5.5.3	Festsetzungen in der Haushaltssatzung der Gemeinde	20
5.5.3.1	Erfolgs- und Vermögensplan	20
5.5.3.2	Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen	20
5.5.3.3	Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite	20
5.5.4	Finanzmittelverwaltung	21
5.5.5	Rückzahlung von Darlehen	21
5.5.6	Jahresabschluss und Abschlussergebnis	21
5.5.6.1	Jahresabschluss	21
5.5.6.2	Abschlussergebnis	22
6.	Vorschuss und Verwahrung	22
6.1	Vorschusskonten	23
6.2	Verwahrkonten	24
7.	Vermögen, Beteiligungen, Schulden	24
7.1	Vermögen (Bestandsverzeichnisse/Anlagennachweise, Nachweis des Vermögens)	24
7.2	Beteiligungen	24
7.3	Schulden	25
7.3.1	Schuldenentwicklung	25
7.3.2	Entwicklung der Schuldendienstleistungen	26
7.3.3	Pro-Kopf-Verschuldung	27
8.	Allgemeine Rücklage	27
9.	Schlussbetrachtung	29